



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Medizinischen Universität Wien**  
Körperschaft Öffentlichen Rechts

An das Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ergeht per Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 14.09.2017

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

**Betreff: Stellungnahme der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien (Kurz: ÖH Med Wien) zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf und Vorentwürfe darauf basierender Verordnungen beruhen auf dem Arbeitsauftrag des Nationalrats lt. § 141c Abs. 1, laut dem die Bundesregierung dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 2018 eine Regierungsvorlage zur Neuregelung der Finanzierung der Universitäten im Sinne des § 141a zuzuleiten habe. Es wird nicht nur ein neues Finanzierungsmodell vorgelegt, sondern auch Adaptierungen der in § 71a ff UG normierten Zugangsregelungen im "Kontext einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung" vorgenommen.

### **Soziale Dimension**

Die ÖH Med Wien begrüßt es sehr, dass sich der Gesetzgeber der sozialen Dimension in der Lehre sowie der sozialen Durchmischung der Studierenden annimmt, da wir Maßnahmen zur Chancengerechtigkeit für notwendig erachten. Leider sind die in der UG-Novelle enthaltenen Regelungen dafür nicht konkret genug. § 13 Abs 3 lit g ist so formuliert, sodass nicht nachvollziehbar ist, wie eine bessere soziale Durchmischung der Studierenden erreicht werden soll und nach welchen Kriterien diese gemessen wird.

Gemäß §63 Abs 1 Z 6 soll eine besondere Förderung nichttraditioneller Studierender durch Eignungsprüfungen gewährleistet werden. Die ÖH Med Wien erachtet Eignungsprüfungen bzw. Aufnahmetests per se als sozial selektiv und für eine ausreichende soziale Durchmischung



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**  
**an der Medizinischen Universität Wien**  
Körperschaft Öffentlichen Rechts

erschwerend. So zeigt die Studierendensozialerhebung BMWFW 2015, dass besonders im Medizinstudium Studierende aus der niedrigen und der mittleren sozialen Schicht unterdurchschnittlich vertreten sind. Weiters ergibt sich bei Eignungsprüfungen das Problem, dass bei einem organisatorischen Mehraufwand für die Hochschule, die durch ihn entstehenden Kosten auf die Studienwerber\_innen abgewälzt werden.

### Datenschutz

Der vorliegende Entwurf verlangt von Studienanfänger\_innen der Verwertung ihrer Daten zuzustimmen um zum Studium zugelassen zu werden. §141 Abs 15 UG regelt die hier die Verwertung der Daten, ohne diese näher zu definieren. So eine Zustimmung darf keinesfalls Voraussetzung für ein Studium sein und wird von der ÖH Med Wien als bedenklich erachtet und abgelehnt.

### Verordnungen

Bei vielen Paragraphen wird die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit eines Erlassens per Verordnung geschaffen und keine klaren Konsequenzen angeführt. Diese Entwicklung gibt dem\_der Bundesminister\_in die Möglichkeit Gesetze im Nachhinein zu verschärfen und wird von der ÖH Med Wien als undemokratisch erachtet.

Aus den aufgeführten Gründen sieht die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien die kommende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs als kritisch an.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

für das Vorsitzteam  
ÖH Med Wien

Referat für Bildungspolitik  
ÖH Med Wien